

### EU: Public Country by Country-Reporting (Public CbCR)

Nach den Beratungen des EU-Rates für Wettbewerbsfähigkeit zum Thema Public CbCR hat in dieser Woche der Ausschuss der ständigen Vertreter den Weg für Verhandlungen im Trilog-Verfahren freigemacht. Eine kurze [Hintergrundnotiz](#) erläutert den aktuellen Stand der Dinge und zeigt insbesondere einen Vergleich zwischen Europäischem Parlament und der Position des Rates. Auch die EU-Kommission nimmt an den Trilog-Verhandlungen teil, übernimmt dort aber eine eher moderierende Rolle.

### Bundesrat: Zustimmung zum Dritten Corona-Steuerhilfegesetz

Nach der Verabschiedung im Bundestag (vgl. ausführlich TAX WEEKLY # 8/2021) hat erwartungsgemäß auch der Bundesrat im Rahmen seiner Sitzung am 05.03.2021 dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Wenngleich mit dem Gesetz der steuerliche Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 auf € 10 Mio. bzw. € 20 Mio. (bei Zusammenveranlagung) angehoben und nun auch die Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags aus 2021 bei der Steuerfestsetzung für 2020 möglich wird, bleibt das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz hinter den Erwartungen der Wirtschaft zurück.

### Bundesrat: Stellungnahme zum Fondsstandortgesetz

Der Bundesrat hat im Rahmen seiner Sitzung am 05.03.2021 seine [Stellungnahme](#) zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland (Fondsstandortgesetz) beschlossen. Bemerkenswert ist, dass der Wirtschaftsausschuss des Bundesrats in seiner [Beschlussempfehlung](#) (vgl. Ziffer 4 bis 11) zahlreiche Änderungsvorschläge zur Reform der lohnsteuerlichen Regelungen zur Mitarbeiterbeteiligung eingebracht hatte, für die sich weitgehend auch die Wirtschaft einsetzt hatte:

- Stärkere Anhebung des Freibetrags des § 3 Nr. 39 Satz 1 EStG-E von aktuell € 360 auf € 5.000 statt lediglich auf € 720.
- Streichung der Voraussetzung des § 3 Nr. 39 Satz 2 EStG-E.
- Erweiterung des Anwendungsbereichs der Neuregelung zur Vermeidung der dry-income-Besteuerung (§ 19a EStG-E) auf mittelbare Beteiligungen und auf Beteiligungen an verbundenen Unternehmen sowie Lockerung und praxisgerechte Ausgestaltung der Voraussetzungen, die Unternehmen zur Inanspruchnahme von § 19a EStG-E erfüllen müssen.
- Streichung der Regelung zur Besteuerung des geldwerten Vorteils im Falle des Arbeitgeberwechsels (§ 19a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG-E).

Leider ist der Bundesrat diesen Empfehlungen seines Wirtschaftsausschusses weitgehend nicht gefolgt. Mehrheitlich befürwortet hat der Bundesrat lediglich die Ziffern 8 und 9 der Ausschussempfehlungen, die vorsehen, dass die Anwendung von § 19a EStG-E auf Unternehmen erweitert werden sollte, die bis zu 499 Mitar-

beiter beschäftigen und deren Gründung nicht länger als fünfzehn Jahre zurückliegt (Ziffern 4 und 5 der Stellungnahme).

Verabschiedet hat der Bundesrat in Ziffer 6 der Stellungnahme zudem eine an die Bundesregierung gerichtete Prüfbitte zu der Frage, ob im Kontext der Vermeidung der dry-income-Besteuerung eine einheitliche Vorgehensweise im Steuer- und Sozialversicherungsrecht bei der Erfassung des geldwerten Vorteils möglich ist (). Der aktuelle Regelungsvorschlag sieht vor, dass lediglich die sofortige Lohnversteuerung aufgeschoben werden kann. Die auf den geldwerten Vorteil entfallenden Sozialversicherungsbeiträge sind hingegen abzuführen.

Ein Plenarantrag des Landes Nordrhein-Westfalen, der vorschlägt, einen separaten Freibetrag von € 3.000 in § 19a Absatz 1 Satz 2 EStG einzuführen, fand keine Mehrheit.

### **Bundesrat: Stellungnahme zum Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – Forderungen zu Verrechnungspreisen**

Der Bundesrat hat am 05.03.2021 seine Stellungnahme zum Regierungsentwurf (vgl. TAX WEEKLY # 3/2021) des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG) beschlossen.

Im Regierungsentwurf sind u.a. auch mögliche Änderungen zu den Verrechnungspreisregelungen enthalten. Diese Änderungen waren ähnlich teilweise bereits in ersten Entwürfen des ATAD-Umsetzungsgesetzes enthalten, wurden aber bislang nicht umgesetzt. Im Vergleich zu den früheren Entwürfen des ATAD-UmsG in Bezug zu Verrechnungspreisen nicht mehr enthalten waren die damaligen Regelungen zu konzerninternen Finanzierungstransaktionen sowie die Verschärfungen in Bezug auf die Stammdokumentation (Master File). Auch die in den Entwürfen des ATAD-UmsG geplante Erweiterung der Definition der nahestehenden Person in § 1 Abs. 2 AStG war im Entwurf des AbzStEntModG bislang nicht enthalten.

In einer Ausschussempfehlung an den Bundesrat zur Stellungnahme vom 22.02.2021 wurde nun insbesondere empfohlen, vorherige Überlegungen zu konzerninternen Finanzierungstransaktionen in einer etwas modifizierten Form zu übernehmen. Weiterhin wurde darum gebeten, eine Ergänzung der Definition der nahestehenden Personen in Bezug auf Netzwerkgesellschaften und deren Organisationseinheiten zu prüfen. Dieser Ausschussempfehlung folgt der Bundesrat in seiner Stellungnahme.

Der Bundesrat bittet nun zu prüfen, ob die Definition der nahestehenden Person in Bezug auf Netzwerkgesellschaften und deren Organisationseinheiten um einen klarstellenden Hinweis ergänzt werden kann, z.B. durch die widerlegbare Vermutung, nach der bei allen Beteiligten an Netzwerken und deren Organisationen von einem eigenen Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen auszugehen ist. Als Begründung dazu wird angeführt, dass bei der steuerlichen Prüfung von an diesen Netzwerken Beteiligten häufig ein Nahestehen im Sinne des § 1 Abs. 2 AStG bestritten werde, mit der Folge, dass Zahlungen an diese Netzwer-

ke, die im Inland einkommensmindernd berücksichtigt wurden, auch bei Vereinbarung nicht fremdüblicher Bedingungen einer Korrektur nach § 1 AStG nicht zugänglich waren.

Weiterhin soll die Regelung zur Bandbreiteneinengung in § 1 Abs. 3a AStG nach der Stellungnahme des Bundesrats etwas modifiziert werden. Gemäß Regierungsentwurf des AbzStEntModG vom 20.01.2021 sollte eine Korrektur auf den Median erfolgen, falls die vom Steuerpflichtigen vereinbarten Werte außerhalb der fremdüblichen Bandbreite liegen, es sei denn, der Steuerpflichtige macht glaubhaft, dass ein anderer Wert dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht. Nach dem Willen des Bundesrats soll nun die Korrektur auf den Median nicht erfolgen, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass ein anderer Wert **innerhalb der Bandbreite dem Fremdvergleichsgrundsatz mit höherer Wahrscheinlichkeit** entspricht.

Statt wie damals geplant in einem eigenen Paragraphen, finden sich die empfohlenen Regelungen zu Finanzierungstransaktionen nun laut Stellungnahme des Bundesrats in den neuen Absätzen 3d und 3e des § 1 AStG. Im Vergleich zu den Entwürfen des ATAD-UmsG enthält die Gesetzesformulierung der Stellungnahme des Bundesrats kein explizites *treaty override* mehr. Weiterhin soll es nun bei der Bemessung des Zinssatzes im Einzelfall berücksichtigt werden, wenn nachgewiesen wird, dass ein **aus dem Unternehmensgruppenrating abgeleitetes Rating** dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht statt vorher, „dass im Einzelfall ein anderer Wert dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht“.

Weiterhin sollen die Regelungen zu Vorabverständigungsverfahren in § 89a AO modifiziert werden.

### **BFH: Gewerbesteuerlicher Freibetrag bei unterjähriger Begründung einer GmbH & atypisch Still**

Der BFH hatte im Urteil vom 15.07.2020 ([III R 68/18](#)) darüber zu entscheiden, ob die unterjährige Aufnahme einer natürlichen Person als atypisch stillen Gesellschafter in GmbH dazu führt, dass der gesamte Freibetrag von € 24.500 für die GmbH & atypisch Still zu gewähren ist.

Im Streitfall nahm eine GmbH (Klägerin) durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss vom 01.12.2015 einen stillen Gesellschafter (nat. Person) auf. Ab dem 18.12.2015 war er mit einer Kapitalbeteiligung von € 1.000 sowohl am Ergebnis als auch am Vermögen und dem Geschäftswert der Klägerin beteiligt. Zugleich schlossen die Klägerin und der aufzunehmende stille Gesellschafter am 01.12.2015 einen Vertrag über die Gründung einer atypisch stillen Gesellschaft. Zwischen den Beteiligten war unstreitig, dass vom 18.12.2015 an eine atypisch stille Gesellschaft, d.h. eine Mitunternehmerschaft, bestand.

Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass in ihrem eigenen Gewerbesteuermessbescheid für 2015 der Freibetrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG in voller Höhe auf den im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 erzielten Gewerbeertrag zu gewähren sei. Dem folgten das Finanzamt und das Finanzgericht

nicht. Letzteres entschied, dass einer GmbH, die im laufenden Jahr eine natürliche Person als atypisch stillen Gesellschafter aufnehme, der für Personengesellschaften geltende Freibetrag von € 24.500 für Zeiträume vor dessen Aufnahme nicht zu gewähren sei.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz in der Sache bestätigt. Zu Recht habe das Finanzgericht erkannt, dass der Klägerin als Kapitalgesellschaft der Freibetrag für natürliche Personen und Personengesellschaften nicht zustehe.

Der BFH führt im Folgenden aus, dass die GmbH & atypisch Still als eine andere Gesellschaft i.S.v. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG zu qualifizieren sei, in Folge dessen objektiv oder sachlich nicht die GmbH gewerbsteuerpflichtig sei, sondern die Beteiligten des atypisch stillen Gesellschaftsvertrags (Geschäftsinhaber und stiller Gesellschafter). Der von ihnen gemeinschaftlich geführte Betrieb bilde einen selbständigen Steuergegenstand. Dieser Gewerbebetrieb der atypisch stillen Gesellschaft bestehe neben dem selbständigen Gewerbebetrieb der GmbH.

Des Weiteren kommt der BFH zum Ergebnis, dass der gewerbsteuerliche Freibetrag nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG i.H.v. € 24.500 einer GmbH & atypisch Still auch bei unterjähriger Begründung nicht lediglich zeitanteilig, sondern in voller Höhe zu gewähren sei. Dieser ungekürzte Freibetrag könne aber nur auf den Gewerbeertrag der GmbH & atypisch Still selbst, d.h. auf den seit Begründung der Mitunternehmerschaft im Dezember 2015 erzielten Gewerbeertrag, angewendet werden.

Schließlich führt der BFH aus, dass der die GmbH & atypisch Still betreffende Gewerbsteuerermessbescheid an die GmbH als Geschäftsinhaberin zu adressieren sei. Die GmbH & atypisch Still als reine Innengesellschaft ohne Gesamtvermögen sei zwar sachlich gewerbsteuerpflichtig; sie könne jedoch nicht Steuerschuldner i.S.v. § 5 Abs. 1 GewStG sein. Dieser zweite Gewerbsteuerermessbescheid betreffend die GmbH & atypisch Still war im Urteilsfall jedoch gar nicht streitig. Darüber hinaus war darin der Gewerbeertrag zutreffend um den (vollen) Freibetrag nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG gekürzt worden.

### **FG Hessen: Einbehaltene ausländische Quellensteuer auf Kapitalerträge kann u.U. auch auf die inländische Gewerbesteuer angerechnet werden**

Einbehaltene ausländische Quellensteuer auf Kapitalerträge kann auch auf die inländische Gewerbesteuer angerechnet werden, sofern das entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) deren Anrechnung auf inländische Steuern vom Einkommen vorsieht. Dies hat das FG Hessen mit Urteil vom 26.08.2020 ([8 K 1860/16](#)) entschieden. Dagegen wurde bereits Revision beim BFH eingelegt (anhängig unter I R 8/21).

Streitig war die Frage, ob – und falls ja, wie – das Finanzamt verpflichtet ist, gezahlte kanadische Quellensteuer auf Kapitalerträge für Zwecke der Anrechnung auf die Gewerbesteuer festzustellen.

Das FG Hessen hat die Frage bejaht und der Klage stattgegeben. Der Einbehalt kanadischer Quellensteuer führe zu einer Doppelbesteuerung, denn Deutschland und Kanada erheben von demselben Steuerpflichtigen für denselben Steuergegenstand und denselben Zeitraum eine gleichartige Steuer. Die Vermeidung der Doppelbesteuerung auf der Grundlage des DBA mit Kanada erfolgt durch Anrechnung der Steuer (Art. 23 Abs. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa DBA Kanada). Dies gilt nach der Entscheidung des FG Hessen nicht nur für die Einkommenssteuer, sondern auch für die Gewerbesteuer. Insbesondere werde hier nicht zwischen einer Anrechnung auf die Körperschaft- oder Einkommensteuer einerseits und einer Anrechnung auf die Gewerbesteuer andererseits differenziert. Andere DBA (z.B. das DBA Schweiz) enthalten hingegen eine Regelung, die die Anrechnung der Quellensteuer auf die Gewerbesteuer explizit ausschließe.

Zwar enthalte das Gewerbesteuergesetz keine entsprechende Anrechnungsvorschrift, das DBA ordne jedoch als Rechtsfolgenverweis eine solche Anrechnung an. Trotz Fehlens einer ausdrücklichen gewerbesteuerrechtlichen Anrechnungsregelung habe diese Anrechnung in entsprechender Anwendung der körperschaftsteuerrechtlichen und einkommensteuerrechtlichen Anrechnungsregelungen zu erfolgen.

Das FG Hessen hat weiterhin entschieden, dass die Feststellung der Anrechnung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach im Rahmen des Gewerbesteuer-Messbescheides durch das Finanzamt zu erfolgen habe.

Aufgrund der anhängigen Revision sollen gleich gelagerte Fälle offen gehalten werden. In Einspruchsverfahren ist durch entsprechende Begründung auf ein Ruhen des Verfahrens kraft Gesetzes (§ 363 Abs. 2 Satz 2 AO) hinzuwirken.

### Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 26.02.2021

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">C-403/19</a>	25.02.2021	Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 63 AEUV – Freier Kapitalverkehr – Körperschaftsteuer – Bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen – Besteuerung von durch eine gebietsfremde Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat besteuert wurden – Obergrenze für die anrechenbare Steuergutschrift – Rechtliche Doppelbesteuerung
<a href="#">C-604/19</a>	25.02.2021	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1 Buchst. a – Art. 9 Abs. 1 – Art. 13 Abs. 1 – Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a – Begriff ‚Lieferung von Gegenständen‘ – Umwandlung des Erbnießbrauchs an einer Immobilie in Volleigentum kraft Gesetzes – Gemeinde, die die Entgelte für die Umwandlung vereinnahmt – Begriff ‚Entschädigung‘ – Begriff ‚Steuerpflichtiger als solcher‘ – Ausnahme – Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt agieren
<a href="#">C-712/19</a>	25.02.2021	Vorlage zur Vorabentscheidung – Niederlassungsfreiheit – Freier Kapitalverkehr – Besteuerung Steuer auf den Besitz von Kundeneinlagen bei Kreditinstituten – Steuervergünstigungen, die ausschließlich Kreditinstituten mit Sitz oder Niederlassungen in der Autonomen Gemeinschaft Andalusien gewährt werden – Steuervergünstigungen, die nur für Investitionen gewährt werden, die Vorhaben in dieser Autonomen Gemeinschaft betreffen – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem Richtlinie 2006/112/EG Art. 401 Verbot, andere nationale Steuern mit dem Charakter von Umsatzsteuern zu erheben Begriff ‚Umsatzsteuer‘ Wesentliche Merkmale der Mehrwertsteuer Fehlen

### Alle am 04.03.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">VIII R 9/17</a>	29.09.2020	Verlust aus der Veräußerung von Aktien
<a href="#">III R 68/18</a>	15.07.2020	Freibetrag bei unterjähriger Begründung einer GmbH & atypisch Still

### Alle am 04.03.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">XI B 24/20</a>	10.02.2021	Vorsteuerabzug bei geänderter Verwendungsabsicht für ein noch zu erstellendes gemischt genutztes Gebäude
<a href="#">II B 61/19</a>	12.01.2021	Zeitpunkt des Bestehens ernstlicher Zweifel bei Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts durch ein Sachverständigengutachten
<a href="#">VIII B 141/19</a>	16.12.2020	Berechtigtes Interesse als Sachurteilsvoraussetzung der isolierten Anfechtungsklage

## # 9

05.03.2021

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">III R 10/19</a>	09.09.2020	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 11.12.2018 - III R 26/18 - Kindergeld; Einheit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten
<a href="#">I R 55/17</a>	15.07.2020	Anwendbarkeit der sog. Spartenrechnung nach § 8 Abs. 9 KStG i.d.F. des JStG 2009

**Alle bis zum 05.03.2021 veröffentlichten Erlasse**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">III C 4 - S 6400/21/10001 :001</a>	04.03.2021	Versicherungsteuerbarkeit gem. § 1 VersStG
<a href="#">IV C 8 - S 2286/19/10002 :006</a>	01.03.2021	Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen
<a href="#">III C 3 - S 7329/19/10001 :003</a>	01.03.2021	Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2021

### Herausgeber

**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

### Redaktion

**Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth**

#### Berlin

Christian Baumgart  
Wilhelmstraße 43G  
10117 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

#### Erlangen

Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

#### Hamburg

Eva Doyé  
Brandstwierte 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

#### Köln

Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

#### Regensburg

Andreas Schreib  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-128  
F: +49 (0) 941 383 873-130

#### Nürnberg

Dr. Klaus Dumser  
Hugo-Junkers-Straße 7  
90411 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-101  
F: +49 (0) 911 2479455-050

#### Hannover

Ingo Soßna  
Thielenplatz 5  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

#### Düsseldorf

Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

#### Frankfurt a. M.

Ulrike Schellert  
Robert Welzel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

#### Kolbermoor (Rosenheim)

Dr. Mark Eger  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

#### München

Marco Dern  
Thomas-Wimmer-Ring 1-3  
80539 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

#### Stuttgart

Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

#### Rosenheim

Ralf Dietzel  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.